

Bebauungsplan Nr. 597

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplans

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

MU Urbane Gebiete

Maß der baulichen Nutzung

1,0 Grundflächenzahl

BH max. 78,0m üNNH Bauhöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull

Bauweise

— Baugrenze

— Straßenbegrenzungslinie

— Straßenverkehrsfläche

Grünflächen

— private Grünfläche

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

— Bäume

Besondere schutztechnische Vorkehrungen

— Abgrenzung der Teilbereiche mit passiver Lärmschutz (siehe ergänzende textliche Festsetzung 1.5.1)

Kennzeichnungen

— Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (Altlasten)

Sonstige Festsetzungen

— Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung

— Bezugshöhe Meter über Normalhöhennull im BHM (BauNVO)

Bestandsangaben

— Flurgrenze

— Flurstücksgrenze

— Topografische Umrisslinie

— Baum

— Öffentliche Gebäude

— Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosshöhe)

— Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

• **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

• **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3706), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

• **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

• **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)

Der Rat der Stadt Münster am _____ zu dem vom 20.09.2021 bis zum 20.10.2021 öffentlich ausliegenden Entwurf des

Bebauungsplans Nr. 597 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am _____ als

Satzung beschlossen worden.

Münster, _____

Überbürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. _____ vom _____

in Kraft getreten.

Münster, _____

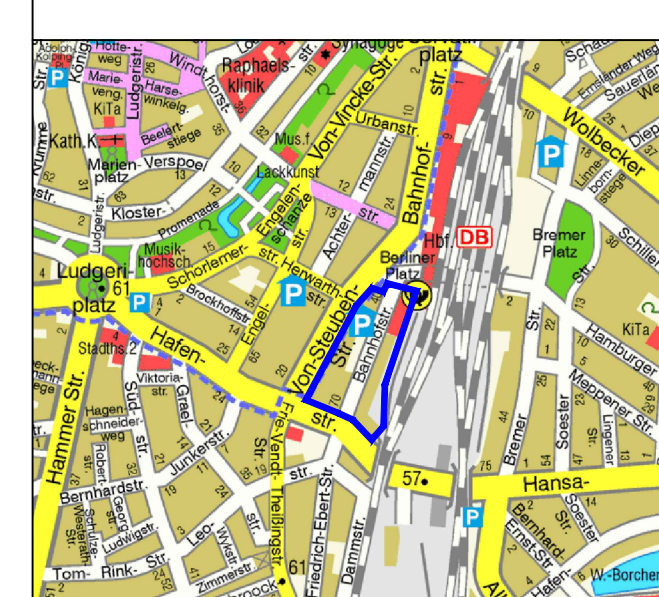
Der Überbürgermeister im Auftrag

Birkhütter

Gemarkung: Münster

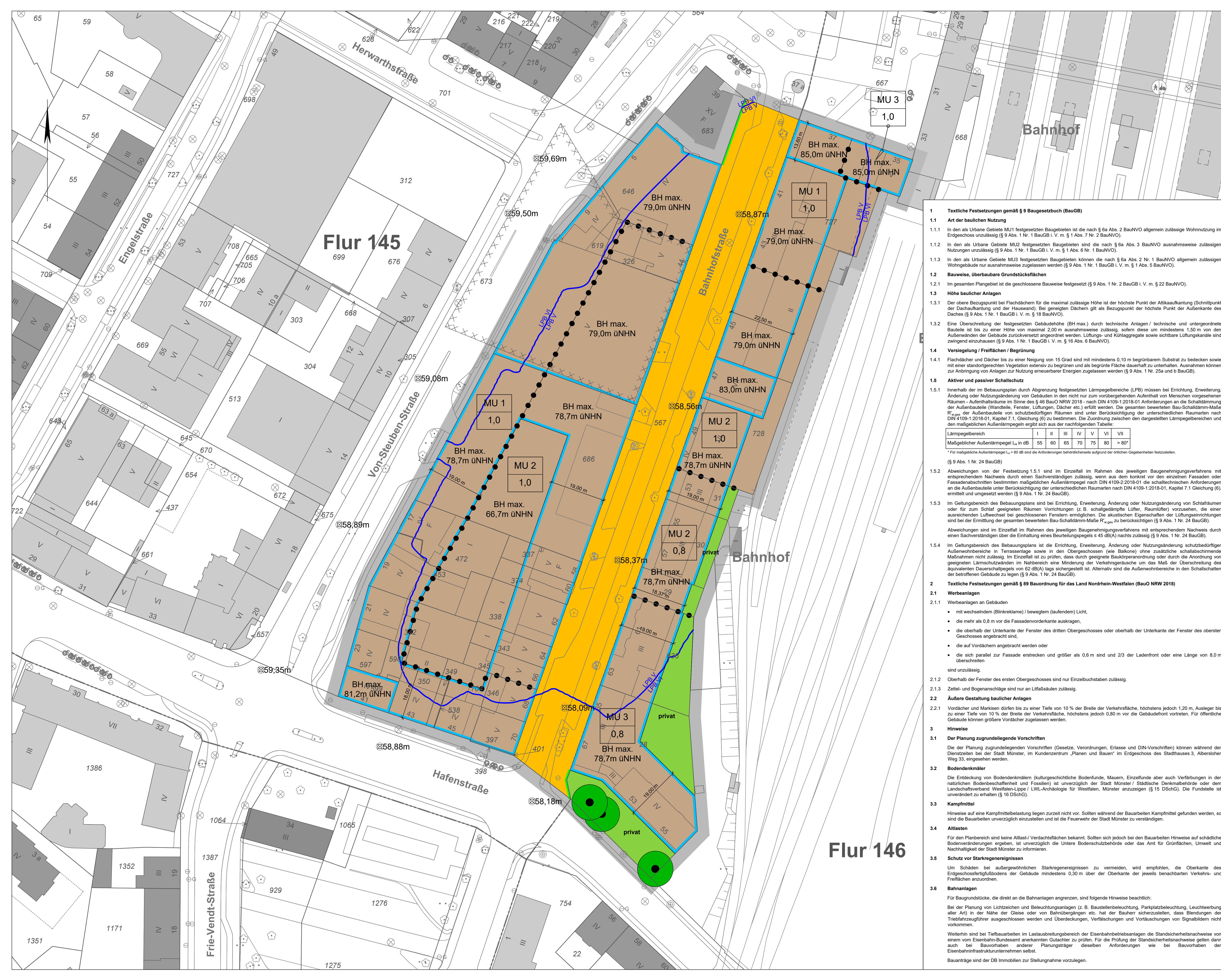
Flur: 145, 146

Maßstab: 1 : 500



Bebauungsplan Nr. 597

Von-Steußen-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße



- 1 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1.1 In den als Urbane Gebiete MU1 festgesetzten Baugebieten ist die nach § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Wohnnutzung im Erdgeschoss unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO).
 - 1.1.2 In den als Urbane Gebiete MU2 festgesetzten Baugebieten sind die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - 1.1.3 In den als Urbane Gebiete MU3 festgesetzten Baugebieten können die nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohngebäude nur ausnahmsweise zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
 - 1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
 - 1.2.1 Im gesamten Plangebiet ist die geschlossene Bauweise festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO).
 - 1.2.2 **Höhe baulicher Anlagen**
 - 1.2.3 Der oberste Bezugspunkt bei Flachdächern für die maximal zulässige Höhe ist der höchste Punkt der Altkaufkantung (Schnittpunkt der Dachaufkantung und der Hauswand). Bei geneigten Dächern gilt als Bezugspunkt der höchste Punkt der Außenkante des Daches (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO).
 - 1.2.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (BH max.) durch technische Anlagen / technische und untergeordnete Bauteile ist bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m ausnahmsweise zulässig, sofern diese um mindestens 1,50 m von den Außenwänden der Gebäude zurückversetzt angeordnet werden. Lüftungs- und Kühlaggregate sowie sichtbare Lüftungskanäle sind zweigeteilt zu bauen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 6 BauNVO).
 - 1.3 Versiegelung / Freiflächen / Begrünung**
 - 1.3.1 Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind mit mindestens 0,10 m begrünbarem Substrat zu bedecken sowie mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünzte Fläche dauerhaft zu unterhalten. Ausnahmen können zur Anbringung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).
 - 1.4 Aktiver und passiver Schallschutz**
 - 1.4.1 Innerhalb der im Bebauungsplan durch Abgrenzung festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen - Aufenthaltsräume im Sinne des § 46 BauO NRW 2018 - nach DIN 4109-1:2018-01 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenwände (Wandteile, Fenster, Lüftungen, Dächer etc.) erfüllt werden. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Die Zuordnung zwischen den dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lärmpegelbereich	I	II	III	IV	V	VI	VII
Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_{a,eq}$ in dB	55	60	65	70	75	80	> 80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_{a,eq} > 80$ dB sind die Anforderungen behördenseitig aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 1.4.2 Abweichungen von der Festsetzung 1.5.1 sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis durch einen Sachverständigen zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenschritten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schallschützenden Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1 Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
 - 1.4.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Schlafräumen oder für zum Schlaf geeigneten Räumen Vorrichtungen (z. B. schalldämmte Lüfter, Raumlüfter) vorzusehen, die einen ausreichenden Luftwechsel bei geschlossenen Fensterelementen ermöglichen. Die akustischen Eigenschaften der Lüftungsanlagen sind bei der Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
 - 1.4.4 Abweichungen sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis durch einen Sachverständigen über die Einhaltung eines Beurteilungspegels ≤ 45 dB(A) nachts zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
 - 1.4.5 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung schutzbedürftiger Außenwände in Terrassenlagen sowie in den Obergeschossen (wie Balkone) ohne zusätzliche schallschützende Maßnahmen nicht zulässig. Im Einzelfall ist zu prüfen, dass durch geeignete Baukörperanordnung oder durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzwänden im Nahbereich eine Minderung der Verkehrslärmschutzwände um das Maß der Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) tags sichergestellt ist. Alternativ sind die Außenwändebereiche in den Schallschatten der betroffenen Gebäude zu legen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 2 Textliche Festsetzungen gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)**
- 2.1 Werbeanlagen**
 - 2.1.1 Werbeanlagen an Gebäuden
 - mit wechselndem (Blinkerkäme) / bewegtem (laufendem) Licht,
 - die mehr als 0,8 m vor die Fassadenvorderkante ausragen,
 - die oberhalb der Unterkante der Fenster des dritten Obergeschosses oder oberhalb der Unterkante der Fenster des obersten Geschosses angebracht sind,
 - die auf Vordächern angebracht werden oder
 - die sich parallel zur Fassade erstrecken und größer als 0,6 m sind und 2/3 der Ladenfront oder eine Länge von 8,0 m überschreiten
 sind unzulässig.
 - 2.1.2 Oberhalb der Fenster des ersten Obergeschosses sind nur Einzelbuchstaben zulässig.
 - 2.1.3 Zettel- und Bogenanschläge sind nur an Liftsäulen zulässig.
- 2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - 2.2.1 Vordächer und Markisen dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 1,20 m, Ausleger bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Für öffentliche Gebäude können größere Vordächer zugelassen werden.
- 3 Hinweise**
- 3.1 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.
- 3.2 Bodendenkmäler**

Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).
- 3.3 Kampfmittel**

Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen zurzeit nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und ist die Feuerwehr der Stadt Münster zu verständigen.
- 3.4 Altlasten**

Für den Planbereich sind keine Altlast-/ Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich jedoch bei den Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde oder das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zu informieren.
- 3.5 Schutz vor Starkregeneignissen**

Um Schäden bei außergewöhnlichen Starkregeneignissen zu vermeiden, wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Gebäude mindestens 0,30 m über der Oberkante der jeweils benachbarten Verkehrs- und Freiflächen anzuordnen.
- 3.6 Bahnanlagen**

Bei Baugrundlücken, die direkt an die Bahnanlagen angrenzen, sind folgende Hinweise beachtlich:
Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art) in der Nähe der Gleise oder von Bahnhöfen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen werden und Überdeckungen, Verfälschungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
Weiterhin sind bei Tiefbauarbeiten im Lastausbreitungsbereich der Eisenbahnbetriebsanlagen die Standsicherheitsnachweise von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zu prüfen. Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise gelten dann auch bei Bauvorhaben anderer Planungsträger dieselben Anforderungen wie bei Bauvorhaben der Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst.
Bauanträge sind der DB Immobilien zur Stellungnahme vorzulegen.